

252/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Kollegen haben am 29. Feber 1996 unter der Nr. 236/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überwachung von Fernmeldeanlagen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1 . Wissen Sie, daß mit den in Österreich vorhandenen Mitteln die Überwachung eines GSM-Anschlusses nicht möglich ist?
2. Wissen Sie, daß die Kosten für die Überwachung eines GSM-Anschlusses mittels eines in Deutschland geliehenen Gerätes rund öS 85.000,- pro Woche betragen?
3. Wissen Sie auch, daß es ungefähr 5 - 8 Tage dauert, eine solche Leihanlage zu bekommen?
4. Was werden Sie tun, um diesen unbefriedigenden Zustand zu ändern?
5. Warum wurde bei der Errichtung des GSM-Netzes in Österreich nicht in Anbetracht der Notwendigkeit von Telefonüberwachungen eine Überwachungsanlage gekauft?
6. Wird an den Erwerb von Überwachungsgeräten gedacht, um in Zukunft Kosten einzusparen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es trifft zu, daß derzeit mit den in Österreich vorhandenen Mitteln Überwachungen von GSM-Anschlüssen nicht durchgeführt werden können. Die Leihgebühr für die in Deutschland hergestellten Meßgeräte beträgt pro Woche rund 44.000 Schilling.

Zu Frage 3 :

Bei den von Ihnen angesprochenen „Leihanlagen“ handelt es sich um Meßgeräte, die an die beim österreichischen Netzbetreiber vorliegenden technischen Gegebenheiten angepaßt werden müssen. Die Meßgeräte müssen in Deutschland angemietet, nach Österreich verbracht und in weiterer Folge durch den Netzbetreiber entsprechend adaptiert werden. Hierzu ist eine bestimmte Zeitspanne erforderlich.

Zu Frage 4:

In der von den Bundesministern für Justiz und für Inneres initiierten Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist auch eine Novelle des Fernmeldegesetzes 1993 vorgesehen, wonach von jedem Erbringer eines öffentlichen Fernmeldedienstes jene Einrichtungen bereitgestellt werden müssen, die zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO erforderlich sind.

Dadurch soll die zur Gewährleistung einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung erforderliche Überwachung von GSM-Anschlüssen - im Rahmen der jeweils vorliegenden gerichtlichen Anordnungen - unmittelbar sichergestellt werden.

Zu Frage 5 :

Das Bundesministerium für Inneres verfügt bereits über entsprechende Überwachungsanlagen zur Aufzeichnung von Telefongesprächen. Voraussetzung für die Durchführbarkeit einer Aufzeichnung des „GSM-Fernmeldeverkehrs“ bei den Sicherheitsbehörden ist jedoch eine - aufgrund der oben angeführten Gesetzesnovellierung vorzunehmende - Software-Änderung beim Erbringer des öffentlichen Fernmeldedienstes.

Zu Frage 6:

Wie aus den Antworten zu den Fragen 4 und 5 ersichtlich, ist der Erwerb von Meßgeräten oder zusätzlichen (Fernmelde-)Überwachungsanlagen aufgrund der vorgesehenen Installierung von technischen Vorrichtungen beim Netzbetreiber nicht notwendig.